

Bioforum Schweiz

Statuten



I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Bioforum Schweiz (ehem. Bio-Forum Möschberg) besteht mit Sitz in Grosshöchstetten auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss den Vorschriften der Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus und ganz allgemein des ökologischen Bewusstseins in der Bevölkerung. Er engagiert sich für eine ganzheitliche Lebensführung und unterstützt gleichgerichtete Bestrebungen. Der Verein setzt sich ein für die wirtschaftliche, kulturelle und politische Erneuerung der Land- und Volkswirtschaft auf Basis von ethischen Werten. Dazu arbeitet er mit zielverwandten Gruppen zusammen. In Seminaren, Bildungsgruppen und durch Publikationen in geeigneten Medien werden Erkenntnisse, Programme und Konzepte im In- und Ausland bekannt gemacht und wird für sie geworben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins Bioforum Schweiz können Männer und Frauen aller Berufsgruppen sowie juristische Personen werden, welche die oben beschriebenen Ziele des Vereins als richtig anerkennen und die bereit sind, sich dafür einzusetzen.

Art. 4

Als Mitglied aufgenommen ist, wer mündlich oder schriftlich den Beitritt erklärt und den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, jeweils auf Ende des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet.
- durch Ausschluss
- durch Tod, resp. Auflösung bei juristischen Personen

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen kann jederzeit erfolgen. Wichtige Gründe sind: Das Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des ZGB oder der vorliegenden Statuten, ein Geschäftsgebaren oder persönliches Verhalten, das den Interessen des Vereins und dessen Mitgliedern zuwiderläuft. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Ausschlusses an die Hauptversammlung rekurrieren.

III. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- die Hauptversammlung
- die Revisionsstelle

a) der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und beinhaltet den Präsidenten / die Präsidentin oder einem Co-Präsidium (*nachfolgend Präsidium genannt*). Er konstituiert sich selbst.

Das Präsidium sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Das Präsidium oder deren Stellvertreter führen im Vorstand den Vorsitz.

Art. 9

Der Vorstand versammelt sich, so oft das Präsidium oder ein Vorstandsmitglied eine Sitzung einberuft. Dazu sind sie verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald er statutengemäss eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann auf die Frist verzichtet werden.

Art. 10

Der Vorstand fasst Beschlüsse prioritär durch Konsent oder mit einfacher Mehrheit (gemäss Abmachungen im Vorstand). Das Präsidium kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid, auch wenn es bereits gestimmt hat. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder einem Vorschlag zustimmen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt über die Verhandlungen ein Protokoll. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt und gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied innert 10 Tagen seit Zustellung Einspruch erhebt.

Art. 11

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er bereitet alle Geschäfte für die Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann die Besorgung von Geschäften einem Geschäftsführer resp. einer Geschäftsführerin übertragen.

Art. 12.

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Das Präsidium zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin für bestimmte Geschäftsbereiche (Korrespondenz, Postcheck etc.) Einzelunterschrift einräumen.

Art. 13

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mit Brief, per Mail, durch Publikation im Vereinsorgan und/oder auf der Homepage bioforumschweiz.ch

b) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

Art. 14

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin erledigt alle Geschäfte, welche ihm / ihr der Vorstand zuweist. Der Vorstand erstellt dafür einen Stellenbeschrieb und ein Pflichtenheft.

c) die Hauptversammlung

Art. 15

An der Hauptversammlung können alle Mitglieder persönlich und je nach Situation auch virtuell teilnehmen. Die Hauptversammlung entscheidet über:

- Ziel und Zweck des Vereins
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets, des Jahresbeitrages und der Decharge an den Vorstand
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle.
- alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- Statutenänderungen
- Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der zugehörigen Traktandenliste erfolgt schriftlich oder durch Publikation im Vereinsorgan mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

20 Mitglieder können durch schriftliches Begehren einen Antrag 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einreichen.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 16

An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein Mitglied vertreten.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sobald sie statutengemäss eingeladen worden ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichtscheid.

Ergeben Wahlen Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, führt auch dieser zu keiner Wahl, entscheidet das Los.

Art. 17

Den Vorsitz führt das Präsidium. Das Protokoll muss mindestens Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Protokollerklärungen enthalten. Es wird vom Präsidium und Geschäftsführer / Geschäftsführerin unterzeichnet. Es wird an der nächsten Hauptversammlung verlesen oder mit der Einladung versendet und vor Ort genehmigt.

d) die Revisionsstelle

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandfirma.

Die Revisionsstelle prüft die Betriebsrechnung und Bilanz und erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Für die Obliegenheiten der Revisionsstelle gelten Art. 727 ff OR.

IV. Rechnungswesen

Art. 19

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Verein führt eine Buchhaltung gemäss Art. 957 ff OR. Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 20

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate, Erlöse aus Veranstaltungen und Verkäufe von Publikationen oder anderem vereinseigenem Material.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder Haftung der Mitglieder. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

V. Änderung der Statuten

Art. 22

Die Statuten können durch die Hauptversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgeändert werden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 23

Für die Auflösung, die Umwandlung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Sind an einer ersten Hauptversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, kann an einer weiteren Hauptversammlung - nicht vor einem Monat - über das gleiche Traktandum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.

Art. 24

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 25

Die Liquidation des Vereins besorgt der Vorstand, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Die Hauptversammlung bestimmt im Falle einer Auflösung eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit ökologischer oder sozialer Ausrichtung und mit Sitz in der Schweiz, an welche Gewinn und Kapital zugewendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Schweizerische Obligationenrecht

Art. 27

Die vorliegende Fassung der Statuten ersetzt jene vom 14. Juli 1996 mit Änderungen vom 7.03.1999, 28.03.2004, 20.06.2015, 02.06.2018, 15.06.2019 und 03.07.2021. Sie ist an der Hauptversammlung vom 08.07.2023 genehmigt worden.

Stettlen, den 8. Juli 2023
Bioforum Schweiz

Das Präsidium:
Paul Walder

Der Geschäftsführer:
Lukas van Puijenbroek